



Satzung der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen -Entschädigungssatzung-

Die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 25,00 € und ein Sitzungsgeld von je 15,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.
- (2) ¹Für die nachgewiesene Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder die gleiche Entschädigung wie für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen. ²Die Entschädigung wird jährlich für höchstens die gleiche Zahl von Fraktionssitzungen gewährt, als Gemeinderatssitzungen stattgefunden haben, zuzüglich höchstens zweier weiterer Fraktionssitzungen. ³Eine weitergehende Entschädigung wie sie in § 1 Abs. 5 für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen vorsieht, wird für die Fraktionssitzungen nicht gewährt.
- (3) Weitere Sitzungsteilnahmen der Gemeinderatsmitglieder (z.B. Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden, die der Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen dienen, werden mit 15,00 € je Sitzung entschädigt.
- (4) Entschädigungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden nur geleistet, wenn die Sitzung länger als 30 Minuten dauert.
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Mit der Entschädigung sind alle Fahrten im Gemeindegebiet abgegolten. Bei Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag ein Kostenersatz nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.



- (7) Die Entschädigungen werden jeweils am 01. Mai und 01. November für das abgelaufene Halbjahr ausbezahlt.
- (8) Die Absätze 2 bis 5 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 2

Entschädigung der Fraktionen, Fraktionsvorsitzenden und Beauftragten

- (1) Den Fraktionen im Gemeinderat ist eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50,00 € je Fraktionsmitglied auszubezahlen.
- (2) Jedem Fraktionsvorsitzenden ist eine jährliche Entschädigung in Höhe von 100,00 € auszubezahlen.
- (3) Jedem Beauftragten ist eine jährliche Entschädigung in Höhe von 100,00 € auszubezahlen.
- (4) Mit der Entschädigung sind alle Fahrten im Gemeindegebiet abgegolten. Bei Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag ein Kostenersatz nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.
- (5) Die Auszahlung nach den Absätzen 1 – 3 erfolgt jeweils im Mai für das vorangegangene Jahr.
- (6) Findet ein Wechsel bei den Fraktionsvorsitzenden oder Beauftragten statt, so wird die jährliche Entschädigung anteilmäßig nach Kalendermonaten ausbezahlt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21. Mai 2008 außer Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 07.05.2014
Gemeinde

gez.

Ernst Schicketanz
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 07.05.2014 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an die Gemeindetafeln am 07.05.2014 hingewiesen. Der Anschlag wurde am 27.05.2014 entfernt.

Altenstadt a.d. Waldnaab, 27.05.2014
Gemeinde

gez.

Ernst Schicketanz
Erster Bürgermeister